

Peter Goller Rechtsanwalt 79346 Endingen

Telefon: 07642/925433 E-Mail: info@advogo.de
Telefax: 07642/924637 Internet: www.advogo.de

Newsletter Spezial

Erbrecht und Unternehmensnachfolge

19. April 2013

Sehr geehrte Damen und Herren,

einer unserer Schwerpunkte liegt im Bereich des Erbrechts und der Vermögensnachfolge. Wir befassen uns schwerpunktmäßig auch mit anderen Rechtsgebieten, die aber für die heutige Sonderinfo keine Rolle spielen.

Wir erleben immer wieder, dass Nachfolgeregelungen im Bereich der Familienunternehmen scheitern und der vorgesehene Nachfolger unberücksichtigt bleibt. Wir erleben weiter, dass die steuerlichen Konsequenzen bei der Nachlassregelung nicht oder nicht hinreichend bedacht werden und unerfreuliche steuerliche Konsequenzen eintreten.

Im Bereich der Unternehmensnachfolge – dies gilt gerade und auch für kleine Familienunternehmen – ist die Nachfolgeregelung zu treffen im Spannungsverhältnis von Erbrecht, Gesellschaftsrecht und Steuerrecht.

Zunächst ist bei der unternehmerischen Nachfolgeplanung unbedingt zu beachten, dass letztwillige Verfügungen und Gesellschaftsverträge miteinander in Einklang stehen. Beim Auseinanderfallen von letztwilliger Verfügung und gesellschaftsvertraglicher Nachfolgeregelung wird häufig nicht beachtet, dass aufgrund des Vorrangs des Gesellschaftsrechts vor dem Erbrecht letzten Endes der Gesellschaftsvertrag maßgeblich für die Nachfolge in der Gesellschaft ist.

Ein weiteres oftmals übersehenes Problem ist, dass bestimmte gesellschaftsvertragliche Nachfolgeregelungen im Zusammenspiel mit erbrechtlichen Anordnungen zu ungewollten Steuerbelastungen ohne Liquiditätszufluss führen können. Eine solche Konsequenz ergibt sich insbesondere dann, wenn die Verfügung von Todes wegen nicht hinreichend durchdacht ist und das Sonderbetriebsvermögen, das zu einer Beteiligung an einer Personengesellschaft gehört, auf andere Personen übergeht, als auf diejenigen, die nach den gesellschaftsvertraglichen Nachfolgeregelungen nachfolgeberechtigt sind.

Eine ähnliche Situation stellt sich dar, wenn eine Betriebsaufspaltung beendet wird.

Auch wenn professionelle Nachfolgeregelungen getroffen wurden und das Spannungsverhältnis von Erbrecht, Gesellschaftsrecht und Steuerrecht beachtet wurde, sollte nach etwa 5 Jahren, spätestens aber nach 10 Jahren, die Nachfolgeregelung überprüft werden.

Fast immer haben sich nach spätestens 10 Jahren die tatsächlichen Verhältnisse, die familiären Verhältnisse und die einschlägige Rechtsprechung geändert. Eine Überprüfung älterer Nachfolgeregelungen wird dringend empfohlen. Dies gilt insbesondere dann, wenn zum Nachlass neben dem privaten Eigentum noch Anteile an einer Besitzgesellschaft und/oder Betriebsgesellschaft gehören.

Sprechen Sie uns an. Wir sind da, wenn Sie uns brauchen.

gez. Peter Goller
Rechtsanwalt